Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin

[redacted]

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Postanschrift
10096 Berlin

Abteilung

Ansprechpartner
Rechtsabteilung
Telefon
+49 30 256-256
Telefax
+49 30 256-49 256
E-Mail
Rechtsabteilung@bvg.de*

Datum
06.12.2019

Ihr Zeichen

Besucheradresse
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Verkehrsverbindungen
Lichtenberger Str. Bus 300
S+U Jannowitzbrücke
S3, S5, S7, S9, U8
(mit Fußweg)

Bankverbindungen
Deutsche Bank AG
BIC DEUTDEBBXXX
IBAN DE82 1007 0000 0020 1186 00

Berliner Sparkasse
BIC BELADEBE
IBAN DE47 1005 0000 *0990 0039 06*

Postbank NL Berlin
BIC PBNKDEFF
IBAN DE89 1001 0010 0000 4951 05

Ihr Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz
Thema: Einsatz von Videotechnik
Ihr Widerspruch vom 14.09.2019 (Eingang 18.09.2019)
<u>hier:</u> Widerspruchsbescheid
Unser Zeichen: V-R 19/00042

Sehr geehrt[redacted]

auf Ihren Widerspruch vom 14.9.2019 ergeht nunmehr folgender

Widerspruchsbescheid

I. Auf Ihren Widerspruch wird unser Bescheid vom 06.09.2019 abgeändert und die Auskunft gemäß dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt ergänzend gewährt:

1. Zu Ihrem Antrag vom 17.12.2018

1.1 Zu Ziff. 2a-2d, 2g
Im Rahmen der Datenschutzfolgenabschätzung zum Einsatz von Videotechnik in Fahrzeugen, Bahnhöfen, Haltestellen, Betriebsanlagen wurden die Interessen der betroffenen Personen mit den die den Einsatz der Videotechnik gebietenden Interessen wie folgt abgewogen und die Risiken für betroffene Personen wie nachfolgend beurteilt. Der kursiv dargestellte Text stellt eine direkte Kopie aus der Datenschutzfolgenabschätzung dar.

*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

Weitere Akten mit Informationen zur Interessenabwägung und zur Risikoeinschätzung existieren nicht.

Zwecke der Datenerhebung:

- *„Durchführung des Betriebes*
- *Wahrnehmung des Hausrechts*
- *Auswertung von Betriebsvorkommnissen*
- *Verhinderung und Verfolgung von Vandalismus"*

Berechtigte Interessen der BVG:

- *„Verfolgung von Straftaten*
- *Anlassbezogene Aufklärung von Sachverhalten bei betrieblichen Vorkommnissen und bei Anschuldigungen Dritter gegen die BVG und BVG-Beschäftigte*
- *Täterermittlung*
- *Bei Verdacht von Straftaten*

Die Berechtigung dieser Interessen ergibt sich bereits aus der gesetzgeberischen Wertung des § 20 Abs. 1 2. Fall, Abs. 4 BlnDSG."

„§ 3 Abs. 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG)

Aufgabe der BVG ist „die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr für Berlin mit dem Ziel kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsbedienung sowie aller hiermit in technischem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten". Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch den Einsatz von Videotechnik unterstützt. Sie ermöglicht die Wahrung des Hausrechts und die Prävention sowie Verfolgung in Fällen von Vandalismus und/oder Straftaten. Der Einsatz von Videotechnik ermöglicht der BVG daher, den ÖPNV wirtschaftlich und für die Kunden sicher durchzuführen."

Entgegenstehende Interessen der betroffenen Personen:

„Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Interesse, nicht gefilmt zu werden und sich entsprechend in der persönlichen Entfaltung eingeschränkt zu sehen."

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung:

„Der Einsatz der Videotechnik in den Fahrzeugen, Bahnhöfen, Haltestellen und Betriebsanlagen (Strecken, Tunnel, Aufstellanlagen, Betriebshöfe) der BVG ist in Bezug auf den

Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. An allen Einsatzorten wird die Videotechnik für die folgenden Zwecke eingesetzt: Durchführung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes, Wahrnehmung des Hausrechts, Auswertung von Betriebsvorkommnissen, Verhinderung und Verfolgung von Vandalismus und Aufklärung von Straftaten.

Der Einsatz der Videotechnik ist ein geeignetes Mittel, diese Zwecke zu verfolgen, insbesondere der konkreten Gefährdung für Leib, Leben sowie Eigentum zu begegnen. Mildere, gleich effektive Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Insbesondere ist der Einsatz von Wachpersonal in den Fahrzeugen, Bahnhöfen, Haltestellen und Betriebsanlagen (Strecken, Tunnel, Aufstellanlagen, Betriebshöfe) der BVG gegenüber dem Einsatz von Videotechnik nicht gleichermaßen effektiv, da das Personal nicht flächendeckend eingesetzt werden kann, insbesondere nicht in baulich verwinkelten Bahnhöfen mit mehreren Zwischenebenen o.ä..

Die geringere Effektivität folgt zum einen daraus, bei Verzicht auf Videotechnik die Auswertung von Betriebsvorkommnissen ungleich schwerer wäre, da die menschlichen Wahrnehmungen in Stresssituationen naturbedingt weniger objektiv sein können als eine Technik, die vorbehaltlos und ohne Filterung das auszuwertende Ereignis wiedergibt. In Bezug auf Straftaten ist der Einsatz von Videotechnik effektiver, weil die Wiedererkennung eines Straftäters durch eine natürliche Person weniger eindeutig ist als durch eine entsprechende Videoaufnahme. Daneben ist eine räumlich und zeitlich flächendeckende Überwachung nicht durch den Einsatz von Wachpersonal möglich, weil diese zu einem Zeitpunkt jeweils nur einen begrenzten Bereich beobachten können. Der Einsatz von Wachpersonal in flächendeckender Weise würde darüber hinaus einen nicht vertretbaren finanziellen Aufwand bedeuten.

Im Übrigen kann auch permanente Beobachtung durch Wachleute eine gravierendere subjektive Beeinträchtigung darstellen, die Meinungen hierzu sind durchaus geteilt.

Für die Betriebsanlagen ist daneben zu berücksichtigen, dass hier insbesondere solche Bereiche geschützt werden sollen, in denen sich aufgrund erhöhten Gefahrenpotentials (Tunnel, Gleisbett) gerade keine Personen aufhalten sollen. Ohne den

Einsatz von Videotechnik ist eine entsprechende Gewährleistung der Sicherheit von Personen, die sich unbefugt hier aufhalten, faktisch nicht umsetzbar.

Daneben ist auch das Fahrpersonal nicht gleichermaßen geeignet, eine entsprechende Verfolgung der dargestellten Zwecke zu gewährleisten. Bei den U- und Straßenbahnen fehlt bereits auf Grund der Größe die Übersicht über den gesamten Fahrgastbereich. Daneben können auch die Fahrer der BVG-Busse während der Fahrt nicht die Fahrgäste und die Geschehnisse dort einsehen, weil sie sich auf den Straßenverkehr konzentrieren müssen.

Bei der Auswertung von Betriebsvorkommnissen ist auch zu berücksichtigen, dass hiermit die Sicherheit des Fahrbetriebes insgesamt gewährleistet wird, also entsprechende Maßnahmen gerade auch den Fahrgästen zugutekommen. Dabei ermöglicht der Einsatz von Videotechnik nicht nur, Beeinträchtigungen im Betriebsablauf auszuwerten, um diese für die Zukunft zu verhindern. Die Videoausstattung gestattet es auch, besonders kritische Vorkommnisse zu begleiten, um etwa entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Beeinträchtigung oder Alarmierung von Rettungskräften effektiv und zeitnah umzusetzen. Auch diese Aufgaben könnten nicht gleich effektiv durch Wach- oder Fahrpersonal erfüllt werden. Gerade in Fällen, in denen Leib oder Leben von Personen betroffen ist, bedarf es einer unmittelbaren Erfassung der Lage. Dies kann durch den Einsatz von Videotechnik optimal unterstützt werden.

Auch ein zeitlich oder räumlich beschränkter Einsatz von Videotechnik kommt nicht in Betracht, weil er zumindest nicht gleich geeignet ist. Es ist den verfolgten Zwecken immanent, dass gerade nicht vorhergesehen werden kann, wann entsprechende Ereignisse auftreten. Vielmehr können Beschränkungen Verdrängungseffekte zur Folge haben. Den Grenzen der Erforderlichkeit wird dadurch Genüge getan, dass keine umfassende Live-Einsichtnahme erfolgt, sondern diese sich auf anlassbezogene Sichtungen bzw. Aufschaltungen zu vorher definierten Anlässen beschränkt. Dadurch ist sichergestellt, dass trotz der durchgehenden Nutzung der Videotechnik faktisch kei-ne unbeschränkte „Überwachung" stattfindet, weil der Großteil der Bildaufnahmen ohne Sichtung oder anderweitige Kenntnisnahme im Rahmen des Ringspeichersystems gelöscht wird.

Auch eine Beschränkung des Einsatzes von Videotechnik auf einzelne U-Bahnhöfe ist kein milderes gleich geeignetes Mittel. Erfahrungsgemäß hat der Einsatz von Videotechnik an einzelnen Bahnhöfen einen Verdrängungseffekt. Das bedeutet, dass die Vorfälle (Vandalismus, Begehung von Straftaten) nicht vermindert werden, sondern sich lediglich an einen anderen Ort verlagern, an dem keine oder eine unzureichende Überwachung erfolgt. Daneben besteht die Gefahr für Störungen im Betriebsablauf (z.B. Behinderungen im Gleisbett, technische Störungen) an allen Bahnhöfen. Eine Vermeidung entsprechender Störungen ist von erheblicher Bedeutung, um die Sicherheit der Fahrgäste und der Mitarbeiter gewährleisten zu können. Daher ist ein zeitnahes Einschreiten bei der Identifizierung von Störungen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Anzahl der bestehenden Bahnhöfe kann diese Aufgabe nur durch den Einsatz von Videotechnik angemessen erfüllt werden. Etwaige entgegenstehende Interessen der betroffenen Personen werden durch die eingesetzten Maßnahmen und Verfahren (Berechtigungskonzept, Ringspeichersystem etc.) ausreichend berücksichtigt.

Im Ergebnis ist der Einsatz der Videotechnik daher erforderlich."

<u>Interessenabwägung:</u>

„Die Interessenabwägung zeigt, dass die Interessen der Betroffenen nicht überwiegen, weil die Zwecke des Einsatzes der Videotechnik verhältnismäßig zu den Beeinträchtigungen der Betroffenenrechte sind.

(1) Der Informationsgehalt der personenbezogenen Daten ist mittel bis hoch. Er erlaubt nicht nur Rückschlüsse auf äußere Merkmale der Betroffenen, sondern auch auf Zeit und Ort ihres Aufenthaltes. Daneben ist die Datenverarbeitung auch umfangreich. Sie erfolgt zeitlich unbegrenzt und erfasst räumlich sowohl die Fahrzeuge als auch die Bahnhöfe und zwei Haltestellen der BVG. Andere Flächen, wie etwa öffentliches Straßenland oder Privathäuser, werden verpixelt.

(2) Den Interessen der Betroffenen wird dadurch Rechnung getragen, dass in der Regel keine Identifizierung der einzelnen Person erfolgt. Eine Auswertung der Daten erfolgt ausschließlich aufgrund im Voraus klar definierter Anlässe und entsprechend entwickelter Grundsätze. Die tatsächliche

Beeinträchtigung ist insofern geringer als bei der Beobachtung durch eine natürliche Person (z.B. Wachmann), weil ein weit überwiegender Teil der Videoaufzeichnungen gelöscht werden, ohne dass sie von einer natürlichen Person zur Kenntnis genommen oder anderweitig verarbeitet wurden.

(3) Ferner ist der Zugriff auf die personenbezogenen Daten begrenzt, sodass Personen nur insoweit Zugriff gewährt wird, als dies für die Zweckverfolgung erforderlich ist. Die BVG hat zu diesem Zweck ein detailliertes Berechtigungskonzept im Rahmen der ZDV geschaffen. In den ZDV ist im Detail festgelegt, unter welchen Voraussetzungen welche Berechtigten Videoaufnahmen einsehen dürfen. Diese Berechtigten wurden vorab, abgestimmt auf den Bedarf konkret nach der zugewiesenen Aufgabe, bezüglich der Datenschutzanforderungen geschult. Dezentrale Ausleseeinheiten gibt es nicht, sondern die Auslesung der Daten erfolgt ausschließlich BVG-intern zentral in der Abteilung Sicherheit.

(4) Für die Kamera-Aufschaltung in den Bussen hat die BVG bereits ein internes Kontrollsystem implementiert. Wenn die Betriebsleitstelle sich auf Kameras in Bussen aufschaltet, ohne dass das Fahrpersonal den Videonotruf aktiviert hat, – etwa weil ein Kunde einen entsprechenden Hinweis gibt – wird automatisch der Gesamtpersonalrat sowie der Datenschutzbeauftragte der BVG per E-Mail informiert. Dieses Vorgehen stellt nicht nur sicher, dass Leitstellen-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter von anlasslosen Aufschaltungen aufgrund der Erkennbarkeit abgehalten werden, sondern gewährleistet auch eine nachgelagerte Überprüfung, ob eine erfolgte Aufschaltung rechtmäßig war.

*(5) Die BVG-interne Weitergabe von Videoaufzeichnungen erfolgt ausschließlich an die Betriebsleiter zur Auswertung und Analyse von Betriebsvorkommnissen. Soweit bei solchen Auswertungen/Analysen auch die Rechte von Arbeitnehmer*innen betroffen sein können, werden die Videodaten im Beisein der zuständigen Interessenvertretungen und des Datenschutzbeauftragten der BVG eingesehen.*

Die externe Weitergabe der Videoaufzeichnungen erfolgt ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat bestehen, oder wenn die BVG auf Grund eines Gerichtsbeschlusses hierzu

verpflichtet ist. In diesen Fällen können die Aufnahmen von den Behörden in den Räumlichkeiten der BVG eingesehen werden. Daneben werden die Daten ausschließlich verschlüsselt auf mobilen Datenträgern persönlich übergeben. Eine Übermittlung über digitale Kommunikationswege erfolgt nicht.

(6) Darüber hinaus werden die Daten grundsätzlich nach 48 Stunden überschrieben und nur anlassbezogen über diesen Zeitraum hinaus gespeichert. Im Falle einer Speicherung betrifft das auch nur solche Aufnahmen, die zu der Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Die Speicherung erfolgt verschlüsselt auf gesicherten Servern der BVG. Daten, die Zugriffsberechtigte für die Sichtung auf ihrem lokalen Computer gespeichert haben, werden bei der Abmeldung automatisch gelöscht. Soweit eine Löschung von den Festplatten einiger Fahrzeugen nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt, ist dies dem technischen Umstand geschuldet, dass mangels Stromversorgung eine Löschung nicht möglich ist, solange das Fahrzeug nicht in Betrieb ist. Ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen ist hiermit nicht verbunden. Denn eine Übertragung der Daten ist mangels Stromversorgung ebenfalls nicht möglich und sobald das Fahrzeug wieder in Betrieb genommen wird und die Stromversorgung wieder besteht, werden die Daten entsprechend gelöscht.

(7) Ferner ist zu beachten, dass der Einsatz von Videotechnik auch im Interesse der Betroffenen erfolgt, um eine sichere Nutzung der Leistungen der BVG zu ermöglichen. In der Vergangenheit ist es bereits häufig zu Straftaten in den videoüberwachten Bereichen gekommen. In vielen dieser Fälle – die häufig auch eine große mediale Aufmerksamkeit erhalten haben – war eine Identifizierung der Täter nur durch die Videoaufzeichnungen möglich. Ein derart fehlender Schutz würde die erhebliche Gefahr bergen, dass Kunden aus Angst vor Straftaten von der Nutzung der BVG absehen. In diesem Fall könnte die BVG ihre Aufgabe, die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr für Berlin, nicht erfüllen.

(8) Die Betroffenen können auch vernünftigerweise absehen, dass eine Datenverarbeitung zu den oben bezeichneten Zwecken erfolgt, weil es generell bekannt und in weiten Teilen gewünscht ist, dass der Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend überwacht wird. Explizit ergibt sich der Einsatz von Videotechnik auch aus der

Hausordnung der BVG (§ 5), in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Anlagen und Verkehrsmittel der BVG mittels Videotechnik beobachtet werden und Videoaufnahmen angefertigt und gespeichert werden. Ferner werden die Betroffenen durch Hinweisschilder und Piktogramme an den Bahnhöfen und Fahrzeugen auf den Einsatz der Videotechnik hingewiesen.

(9) Bei der Bewertung der Beeinträchtigung der Interessen der Betroffenen ist auch zu berücksichtigen, dass die Videoaufzeichnungen lediglich die Sozialsphäre betreffen. Es werden also durch den Einsatz der Videotechnik nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die auch die anderen Personen, die sich im Umfeld der Betroffenen befinden, wahrnehmen können. Bei der Sozialsphäre handelt es sich um den Aspekt des Persönlichkeitsrechts, der durch berechtigte öffentliche Interessen eingeschränkt werden kann. Die Gewährung von sicherem ÖPNV gehört zu solchen Interessen.

(10) Es gibt auch keine weniger beeinträchtigenden Mittel, um die Ziele gleichermaßen zu verwirklichen, weil nicht vorhersehbar ist, wann und wo es zu Vorfällen kommen wird. Daher kann nur ein räumlich und zeitlich umfassender Einsatz von Videotechnik die Verhinderung von Vorfällen ermöglichen, weil der Einsatz von Videotechnik nur dann eine umfassende Aufklärung ermöglicht. Daneben kann die Videotechnik auch nur bei einem umfassenden Einsatz ihre abschreckende Wirkung auf potentielle Täter ausüben.

(11) Daneben ist auch eine Beschränkung des Einsatzes von Videotechnik auf einzelne U-Bahnhöfe nicht möglich, weil sie nicht gleichermaßen effektiv wäre. Erfahrungsgemäß hat der Einsatz von Videotechnik an einzelnen Bahnhöfen einen Verdrängungseffekt. Das bedeutet, dass die Vorfälle (Vandalismus, Begehung von Straftaten) nicht vermindert werden, sondern sich lediglich an einen anderen Ort verlagern, an dem keine oder eine unzureichende Überwachung erfolgt. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, also insbesondere die Sicherstellung des Betriebes des Personennahverkehrs, erfordert daher einen umfassenden Einsatz von Videotechnik an allen Bahnhöfen. Daneben ist der Einsatz von Videotechnik für den Betrieb nötig, etwa um bei Störungen zeitnah entsprechend eingreifen zu können. Auch dieses Ziel kann nur durch den umfassenden Einsatz von Videotechnik an allen Bahnhöfen sichergestellt werden. Um jedoch auch insofern

den Interessen der Betroffenen angemessen gerecht zu werden und sie vor Beeinträchtigungen durch übermäßige Überwachung zu schützen, ist geplant, für jeden Bahnhof eine Videobedarfsanalyse zu erstellen, wie bereits für vier U-Bahnhöfe erfolgt. In diese Analyse fließen verschiedene Kriterien ein, anhand derer die konkreten Gegebenheiten des Bahnhofs bestimmt werden. Zu diesen Kriterien gehören die baulichen Gegebenheiten eines Bahnhofs, das Fahrgastaufkommen, die Zugfrequenz, wetterbedingte Einflüsse, die durchschnittliche Belastung durch Vandalismus, das polizeiliche Lagebild sowie das Umfeld des Bahnhofs. Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Bewertung und Kategorisierung der Bahnhöfe.

Diese Kategorisierung spiegelt wider, in welchem Zeitraum (kurz-, mittel-, langfristig) und in welchem Umfang (grundsätzliche oder vollflächige Ausstattung) ein Bedarf zum Einsatz von Videotechnik besteht. Die bereits durchgeführte Bedarfsanalyse für die ersten vier Bahnhöfe ist dieser Datenschutzfolgenabschätzung als Anlage beigefügt.“

Risikoanalyse:

Die im Rahmen der Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführte Risikoanalyse ergab ein begrenztes Risiko:

*„**Risikoquellen**:*

Grundsätzlich können beim Einsatz von Videotechnik primär Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen daraus resultieren, dass unbefugt auf Videodaten zugegriffen wird, etwa weil Daten unbefugt weitergeleitet werden, Unbefugte Zugang zum System erhalten oder Datenträger gestohlen werden. Daneben sind die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen gegebenenfalls gefährdet, wenn eine unbeabsichtigte Veränderung der Videodaten erfolgt oder Videodaten verloren gehen.

***Potentielle Auswirkungen auf die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen**:*

Die potentiellen Auswirkungen auf die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen im Falle des Eintritts eines der Risiken sind gering.

Unbefugter Datenzugriff:

Sofern Unbefugte Zugriff auf die Videodaten erhielten, würde dies in der Regel nur ein sehr geringes Risiko bedeuten. Bei den Videoaufzeichnungen handelt es sich um sehr große Datenmengen, die maschinell erfasst wurden. Es liegt keine Individualisierung der Betroffenen vor. Eine Auswertung der Daten zum Zwecke der Individualisierung würde einen erheblichen Zusatzaufwand durch den Unberechtigten erfordern, der nicht zu erwarten ist.

Vernichtung von Daten:

Mit Bezug auf eine mögliche Vernichtung der Videodaten ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Personen grundsätzlich keinen Zugriff auf die Videodaten erhalten und diese nicht zu eigenen Zwecken nutzen können. Eine Beeinträchtigung des Einzelnen wäre daher lediglich denkbar, sofern die Videodaten Informationen etwa über eine Straftat zu Lasten der betroffenen Person enthalten, die zur Aufklärung beitragen könnte. Im Falle der Datenvernichtung würde dieses zusätzliche Aufklärungsmittel dann wegfallen. Auswirkungen für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ergeben sich hieraus nicht, weil kein Anspruch darauf besteht, dass die Ermittlungsbehörden entsprechende Daten nutzen. Entsprechende Auswirkungen für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sind erst Recht abzulehnen, sofern der Betroffene als Täter einer Straftat auf den Videodaten erkennbar ist.

Veränderung von Daten:

Im Falle von veränderten Daten ist allenfalls denkbar, dass die enthaltenen Daten nicht die Tatsachen wiederspiegeln und dadurch im Falle der Auswertung falsche Annahmen getroffen werden. Eine konkrete Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wäre wohl nur in Ausnahmefällen denkbar.

Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken:

Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Ursachen der

Risiken ist die Eintrittswahrscheinlichkeit der beschriebenen Risiken im vorliegenden Fall sehr gering.
Für eine Veränderung von Daten wäre es notwendig, dass Unbefugte zunächst Zugang zum System erhalten. Einem solchen Missbrauch wird mit technischen Maßnahmen begegnet: Die Übermittlung von Videodaten erfolgt ausschließlich über ein BVG-eigenes Netzwerk. Des Weiteren werden die Daten auf den Datenträgern verschlüsselt gespeichert und sind passwortgeschützt. Vor einer Veränderung von Daten müssten daher zunächst diese technischen Sicherheitsvorkehrungen überwunden werden. Daneben werden die Daten in der Regel nach 48h gelöscht, sodass auch die verfügbare Datenmenge zeitlich sehr begrenzt ist. Unabhängig von den technischen Schwierigkeiten eines solchen Vorgehens ist daneben nicht ersichtlich, inwiefern ein Interesse für so ein Vorgehen bestehen sollte.

Ferner ist auch ein unbefugter Datenzugriff nicht zu erwarten. Entsprechend der Datenveränderung ist auch hier auf die umfangreichen technischen Maßnahmen zu verweisen. Daneben wird auch ein interner unbefugter Zugang zu Videodaten mit geeigneten Maßnahmen verhindert. Es gibt ein umfassendes Berechtigungskonzept für internen Zugriff, einschließlich besonderer Verpflichtung auf das Datengeheimnis der jeweiligen Mitarbeiter. Dasselbe gilt für die Sichtung von Videodaten. Auch hier ist der Kreis der Berechtigten begrenzt und die Mitarbeiter werden gesondert geschult und verpflichtet.

Letztlich kann auch ein unbeabsichtigter Datenverlust weitgehend ausgeschlossen werden, weil entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, um die grundsätzlich kurzfristige Speicherung ausreichend zu gewährleisten. Die Systeme werden regelmäßig gewartet und Datenträger entsprechend ihrer Lebenszyklen ausgetauscht. Daneben werden Daten nur an einen sehr begrenzten Empfängerkreis weitergegeben. Die eingesetzten Auftragsverarbeiter sitzen ausschließlich in Deutschland und es wurden Auftragsverarbeitungsvereinbarungen geschlossen.

All diese Maßnahmen und Verfahren bieten ausreichend Garantie, dass die Risiken des unbefugten Datenzugriffs, -verlustes sowie der –veränderung eingedämmt werden und der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Schweregrad der Risiken:

Aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit der beschriebenen Risiken ist auch der konkrete Schweregrad der Risiken als sehr gering einzuschätzen. Selbst im Falle der unwahrscheinlichen Realisierung eines Risikos sind die betroffenen Personen in der Regel nicht in ihren Rechten und Freiheiten beeinträchtigt."

1.2 Zu Ziff. 2e

Allein im Jahr 2018 hat die Polizei 6.617 Videoaufzeichnungen bei der BVG angefragt. Die BVG hat jedoch keine Zahlen darüber, wie viele dieser Anfragen zu Verurteilungen geführt haben. Nur exemplarisch sei hier auf die als **Anlage 1** beigefügten Aufrufe der Polizei sowie eine Pressemitteilung des Bundes Deutscher Kriminaler verwiesen, die belegen, wie hilfreich Video in Fällen von Strafverfolgungen ist.

Darüber hinaus setzt die BVG -und darauf wurde schon mehrfach hingewiesen- die Videotechnik für die Auswertung von Betriebsvorkommnissen ein.

2. Zu Ihrem Antrag vom 4.6.2018

2.1 Zu Ziff. 2

Bezüglich der Erforderlichkeitsprüfung wird auf die Antwort unter Ziff. 1 verwiesen. Weitere Akten liegen nicht vor.

2.2 Zu Ziff. 3

Entsprechende Akten existieren nicht.

2.3 Zu Ziff. 4

Bezüglich der Aufgabenerfüllung, Zweckbestimmung sowie der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Videotechnik wird auf die Antwort unter Ziff. 1 verwiesen. Akten zu Schlussfolgerungen aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 10.12.2018, der lediglich den Rechtsweg und somit die Zulässigkeit Ihrer Klage betraf, nicht jedoch die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Videotechnik, existieren nicht.

2.4 Zu Ziff. 5-7, 9-10

Entsprechende Akten existieren nicht.

2.5 Zu Ziff. 8

Diese Anfrage ist nicht vom Informationsfreiheitsgesetz umfasst.

3. Zu Ihrem Antrag vom 10.7.2019

3.1 Zu Ziff. 3

Zur Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Videotechnik wird auf die Antwort unter Ziff. 1 verwiesen. Weitere Akten existieren nicht.

3.2 Zu Ziff. 4

Der Studienaufbau wurde von einem externen Partner entwickelt und ist deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, so dass eine Auskunft gem. § 7 BlnIFG nicht in Gänze erteilt werden kann.

Wir können Ihnen aber folgendes mitteilen:

Die Studie wurde von einem beauftragten (externen) Institut telefonisch durchgeführt. Dabei werden zufällig nach einem wissenschaftlichen Verfahren Berliner Telefonnummern generiert, angerufen und Personen anhand eines abgestimmten Fragebogens befragt. Es erfolgt keinerlei Vorauswahl von Teilnehmern der Studie. Die Ergebnisse sind repräsentativ für die Berliner Wohnbevölkerung. Die Stichprobengröße liegt bei ca. 1.000 Personen. Das beauftragte Marktforschungsinstitut arbeitet selbstverständlich unabhängig und nach den branchenüblichen Regeln und Codizes (z. B. Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e. V., Arbeitskreis deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V.).

Es wurden den zufällige ausgesuchten Personen mehrere Fragen zum Thema Einsatz von Videotechnik gestellt:

- ***D1** - Was könnte die BVG Ihrer Ansicht nach tun, damit Sie sich bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sicherer fühlen?*

  1 Videoanlagen / Videoaufzeichnung
  2 Notruf und Informationssäulen
  3 Personal
  4 durchgehende Fahrzeuge, also Züge ohne Wände zwischen den Waggons

5 durch Delikte im ÖPNV straffällig gewordene Täter künftig von der Beförderung ausschließen
98 Sonstiges, und zwar: _____
99 wn/kA

➢ **D2e** - Ich lese Ihnen nun einige Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln vor. Bitte sagen Sie mir auf einer Notenskala von 1 bis 5, für wie wirkungsvoll Sie die genannten Maßnahmen halten. Die 1 steht für sehr wirkungsvoll, die 5 für nicht wirkungsvoll. Mit den Zahlen dazwischen können Sie Ihr Urteil abstufen.

a) Videoanlagen oder Videoaufzeichnung
b) Notruf und Informationssäulen
c) durchgehende Fahrzeuge, also Züge ohne Wände zwischen den Waggons
d) durch Delikte im ÖPNV straffällig gewordene Täter künftig von der Beförderung ausschließen
e) Anwesenheit von Sicherheitsmitarbeitern der BVG
g) Anwesenheit von Polizisten

1 1 - sehr wirkungsvoll
2 2
3 3
4 4
5 5 - nicht wirkungsvoll
99 wn/kA

➢ **D4** - Was halten Sie grundsätzlich von einer flächendeckenden Überwachung der Bahnhöfe durch Videokameras? Finden Sie das sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?

1 sehr gut
2 eher gut
3 egal
4 eher schlecht
5 sehr schlecht
99 wn/kA

➢ **D5** - Ich nenne Ihnen jetzt einige Orte, an denen manchmal Kameras installiert sind. Sagen Sie mir bitte jeweils, ob Sie es sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht finden, wenn dort videoüberwacht wird, oder ob es Ihnen egal ist:

a) Geschäfte an Einkaufsstraßen
b) Taxi

c) *Bus, Tram/Straßenbahn*
d) *U-Bahn-Waggons*
e) *U- und S-Bahnsteige*
f) *Umkleidekabinen in Sportzentren*
g) *Anprobekabinen in Geschäften*
h) *Bankschalter*
i) *Einkaufsstraßen*
j) *Krankenhausstation*
k) *Autobahnen*
l) *Waschräume in öffentlichen Toiletten*
m) *Einkaufszentrum*
n) *private Hauseingänge*

1 *sehr gut*
2 *eher gut*
3 *egal*
4 *eher schlecht*
5 *sehr schlecht*
99 *wn/kA*

➢ ***D6** - Ich nenne Ihnen jetzt mögliche Zwecke der Videoüberwachung. Sagen Sie mir bitte jeweils, ob Sie meinen, dass Videoüberwachung in der U-Bahn dafür genutzt wird:*

1 *Kriminalitäts- und Vandalismusbekämpfung in Stationen und Fahrzeugen*
2 *Zugabfertigung*
3 *Fahrgastinformation*
4 *Fahrgastkommunikation*
5 *Koordination von Personal (z.B. für Reinigung)*
6 *Führung großer Menschenmengen*
7 *Aufzeichnung und Begutachtung von Straftaten*
8 *Aufzeichnung und Begutachtung von Unfällen*
9 *nichts davon*
99 *wn/kA*

➢ ***D7** - Steigt Ihrer Meinung nach durch die Installation einer Kamera im Bereich der U-Bahn die Wahrscheinlichkeit, dass eine beobachtete Straftat durch Fahrgäste*

1 *häufiger angezeigt wird,*
2 *seltener angezeigt wird*
3 *oder hat dies keine Auswirkungen?*
99 *keine Einschätzung / wn/kA*

- ***D8** - Die Videoaufzeichnungen stehen 48 Stunden zur Verfügung, um beispielsweise nach Anzeige bei der Polizei die Straftäter zu identifizieren. Halten Sie angesichts des Datenschutzes diese Aufbewahrungsdauer für zu lang, für angemessen oder für zu kurz?*

  1 angemessen
  2 zu kurz
  3 zu lang
  99 wn/kA

- ***F12** - Alles in allem: Sind Sie der Meinung, dass die Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln dazu führen kann, dass mehr Berliner mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren werden?*

  1 ja
  2 nein
  99 wn/kA

- ***F13** - Und trifft das auch auf Sie zu?*

  1 ja
  2 nein
  99 wn/kA

3.3 Zu Ziff. 8

Entsprechende Akten existieren nicht.

II. Gebührenerhebung

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen die Aktenauskunft vom 06.09.2019 belaufen sich auf

40 EUR.

Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 c) vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsgebühr entrichten Sie bitte bis

27.12.2019

auf das folgende Konto:

Bank: Berliner Sparkasse
Konto: IBAN DE47 1005 0000 0990 0039 06
Verwendungszweck: V-R19/00042 / 40300 / 492110 / A0

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 06.09.2019 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen, eingelegt werden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben,**

der Verarbeitung zu widersprechen;

- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen zu den Datenschutzhinweisen können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter info-datenschutz@bvg.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsabteilung